

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2025

Nr. 2025/1067

KR.Nr. I 0067/2025 (DDI)

Interpellation Barbara Leibundgut (FDP.Die Liberalen, Bettlach): Sind die Aufgabenzuteilungen beim schulärztlichen Dienst noch zeitgemäss? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Es wird immer schwieriger für die Gemeinden, Schulärzte und Schulärztinnen zu rekrutieren. Einerseits wird von Schulärzten und Schulärztinnen moniert, dass im Falle einer Epidemie ohnehin die Kantonsärztin Anweisungen erteilt, andererseits sind sie nicht bereit, die Arbeit ihrer Berufskollegen und -kolleginnen zu beaufsichtigen. Beim Beispiel Impfberatung wird sichtbar, wie sinnlos die jetzt gültige Regelung ist, müssen doch die Schulärzte und Schulärztinnen überwachen, ob die Impfungen vorgenommen und die Impfinformation erfüllt worden sind. Im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht sind alle Ärzte und Ärztinnen verpflichtet, die Erziehungsberechtigten gründlich zu informieren, auch in Bezug auf die Impfungen. In der Schweiz besteht kein Impfwang. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind frei in der Entscheidung, ob sie ihre Kinder impfen lassen wollen oder nicht. Da nützt auch eine Kontrolle der Informationsausübung nichts.

Die Regierung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Können wir als Gesellschaft es uns im Hinblick auf den Fachkräftemangel noch leisten, Ärzte und Ärztinnen mit Kontrollaufgaben wie beispielsweise Impfkartenkontrolle zu belasten?
2. Sind aus der Covid-Pandemie Lehren bezüglich Schularztendienst gezogen worden? Wenn ja, welche?
3. Ist es noch zeitgemäss, dass die Schulärzte und -ärztinnen epidemiologische Empfehlungen abgeben sollen oder müsste das Vorgehen angepasst und diese Aufgabe der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zugewiesen werden.
4. Könnte sich die Regierung einen Ablauf vorstellen, bei welchem die Kantonsärztin resp. der Kantonsarzt direkt mit den Gemeindepräsidien oder den Schulleitungen kommuniziert und Anleitungen im Epidemie-/Pandemiefall gibt?
5. Braucht es gesetzliche Anpassungen, um die Schulärzte und Schulärztinnen von der Kontrollpflicht gegenüber ihren Berufskollegen und -kolleginnen zu entlassen?
6. Können einzelne Aufgaben den Schulverwaltungen übertragen werden?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Im Kanton Solothurn besteht in der Schularztmedizin das sogenannte delegiert privatwirtschaftliche Modell. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind wie folgt geregelt:

- Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sowie Behandlungen der Kinder werden grossmehrheitlich von den Kinderärztinnen und -ärzten sowie den Hausärztinnen und -ärzten im Rahmen der Grundversorgung vorgenommen und über die individuellen Krankenkassen der Kinder abgerechnet.
- Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in den kommunalen Volksschulangeboten sicher (§ 47 Abs. 1 und 2 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). Sie bezeichnen hierfür eine Schulärztin oder einen Schularzt mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung und schliessen mit dieser oder diesem eine entsprechende Vereinbarung ab (§ 47 Abs. 2 Bst. a GesG). Die Gemeinden tragen die Kosten der freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen, sofern sie nicht durch die Krankenkassen gedeckt sind (§ 47 Abs. 2 Bst. b GesG) und sind verpflichtet, ein Reglement über den schulärztlichen Dienst zu erlassen, welches insbesondere die Aufgaben, die Vorsorgeuntersuchungen, das Finanzielle sowie den Miteinbezug der Privatschulen regelt (§ 47 Abs. 2 Bst. c GesG).
- Die Reglemente der Gemeinden über den schulärztlichen Dienst müssen vom Kanton (Departement des Innern [DDI]) genehmigt werden (§ 47 Abs. 2 Bst. c in Verbindung mit § 65 Abs. 9 GesG). Das Gesundheitsamt stellt den Gemeinden auf seiner Website entsprechende Vorlagen (Musterreglement und Mustervertrag) zur Verfügung. Der Kanton (Departement für Bildung und Kultur [DBK]) stellt den schulärztlichen Dienst in den kantonalen Volksschulangeboten sicher (§ 47 Abs. 3 GesG). Auch die Verantwortung für den Vollzug der Epidemiengesetzgebung liegt beim Kanton. Bei Ausbruch einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erlässt der Kanton verbindliche Richtlinien und bei Bedarf Verfügungen auf individueller Ebene für einzelne Bevölkerungsgruppen oder sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner. Auch ausserhalb der Epidemiengesetzgebung kann der Kanton Empfehlungen für den schulärztlichen Dienst erlassen.
- Die Schulärztin oder der Schularzt unterstützt auf kommunaler Ebene die Gemeinden bei der Überwachung des Versorgungs- und Gesundheitszustandes der Kinder und ist erste Ansprechperson für nicht meldepflichtige übertragbare Krankheiten. Die Schulärztinnen oder Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbare Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie kontrollieren im Auftrag der Gemeinden sowie im Rahmen der kantonalen Volksschulangebote des Kantons die Gesundheitskarten und/oder Impfausweise der Kinder, organisieren bei Bedarf Vorsorgeuntersuchungen und führen diese durch, auf Wunsch auch in der eigenen Praxis. Den Schulärztinnen und Schulärzten kommt seit jeher eine wichtige Rolle in der Prävention und Grundversorgung zu. Lange Zeit war die Bedeutung dieser Aufgabe aufgrund der flächendeckend guten Versorgungssituation nicht so sichtbar. Durch den Fachkräftemangel nimmt die Bedeutung der schulärztlichen Untersuchungen durch die Gemeinden wieder zu. Familien ohne Kinderärztin bzw. Kinderarzt oder Familien mit Migrationshintergrund, welche einen schlechteren Zugang zum Gesundheitssystem haben, sind auf die organisierte medizinische Grundversorgung angewiesen. Schulärztliche Untersuchungen können einen wesentlichen Beitrag in der Früherkennung von Krankheiten leisten sowie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen. Mögliche Kosten aus schulärztlichen Untersuchungen, die auf die Gemeinde oder den Kanton zurückfallen, sind zum Beispiel Kosten, die aus allgemeinen Hygieneberatungen von Schulen, Lehrpersonen oder Klassen entstehen, Kosten im Zusammenhang mit Sexualkundeunterricht oder Kosten im Zusammenhang mit dem Ausbruch einer Infektionskrankheit. Das können zum Beispiel Aufwände sein, die ein Schularzt oder eine Schulärztin für die Kontrolle der Impfausweise oder ein Elterninformationsschreiben verrechnet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Können wir als Gesellschaft es uns im Hinblick auf den Fachkräftemangel noch leisten, Ärzte und Ärztinnen mit Kontrollaufgaben wie beispielsweise Impfkartenkontrolle zu belasten?

Die Kontrolle der Gesundheitskarte und/oder der Impfausweise ist ein wichtiges Element unter vielen, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern und die individuelle und die öffentliche Gesundheit zu schützen. Die Kontrolle der Gesundheitskarte und/oder der Impfausweise erfolgt durch eine Schulärztin oder einen Schularzt, die oder der bei fehlenden Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen die Erziehungsberechtigten informiert, und sinnvollerweise die Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen selbst durchführt.

Für den Fall, dass die Gemeinde keine Schulärztin oder keinen Schularzt gefunden hat, stehen auf der Website des Gesundheitsamtes unter der Rubrik «Unterlagen für Erziehungsberechtigte» in 12 Sprachen übersetzte Formulare zur Verfügung, mit denen die Eltern entweder bestätigen können, dass ihr Kind die Vorsorgeuntersuchung rechtzeitig erhalten hat, oder dass sie bewusst auf die Vorsorgeuntersuchung ihres Kindes verzichten möchten. Damit kann sich eine Gemeinde zumindest ein ungefähres Bild von den Versorgungslücken machen und sich Gedanken darüber machen, wie diese Kinder nacherfasst werden können.

3.2.2 Zu Frage 2:

Sind aus der Covid-Pandemie Lehren bezüglich Schularztdienst gezogen worden? Wenn ja, welche?

Bei der Covid-19-Pandemie handelte es sich um eine meldepflichtige Krankheit, für deren Vollzug gemäss Epidemien-gesetzgebung der Kanton zuständig ist. Da der schulärztliche Dienst primär für nicht-meldepflichtige übertragbare Krankheiten zuständig ist, können keine substanziellen Rückschlüsse aus der Covid-19-Pandemie auf den schulärztlichen Dienst gezogen werden.

Meldepflichtige übertragbare Krankheiten, wie zum Beispiel Covid-19, Masern oder Meningokokken, erfordern ein rasches Handeln des kantonsärztlichen Dienstes und der Schulleitung. Bei einer hochansteckenden Krankheit ist der kantonsärztliche Dienst für den Vollzug der Epidemien-gesetzgebung zuständig, erstellt verbindliche Richtlinien und ordnet bei Bedarf Isolations- und Quarantänemassnahmen an. Das Contact Tracing bei meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten wird vom kantonsärztlichen Dienst geleistet, während der Pandemie wurde ein eigenes dafür zuständiges «Team Schulen» im Contact Tracing engagiert.

Bei Ausbrüchen von nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten, das sind die häufigsten Infektionskrankheiten, müssen die Gemeinden den Schulen eine ärztliche Ansprechperson zur Verfügung stellen. Zum Beispiel erweisen sich die endemisch auftretende Hand-Mund-Fusskrankheit, Keuchhusten, Ringelröteln oder die aktuell wieder vermehrt auftretende Krätze sehr schnell als anspruchsvoll für die Schulen. Der Krankheitswert dieser Erkrankungen ist für grosse Teile der Bevölkerung gering, weshalb keine Meldepflicht vorgesehen ist und daher dem kantonsärztlichen Dienst keine Rolle zukommt. Dennoch können lokale Ausbrüche nicht meldepflichtiger Erkrankungen zeitaufwändig sein und Massnahmen erfordern, deren Anordnung und Überwachung der Schulärztin oder dem Schularzt obliegen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist es noch zeitgemäss, dass die Schulärzte und -ärztinnen epidemiologische Empfehlungen abgeben sollen, oder müsste das Vorgehen angepasst und diese Aufgabe der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zugewiesen werden?

Schulärztinnen und Schulärzte müssen keine epidemiologischen Empfehlungen abgeben. Sie können die schulärztlichen Untersuchungen für einen Schulkreis übernehmen, Ansprechpartner/-innen für allgemeine Hygienefragen, Fragen der Erziehung oder sozialmedizinische Fragen sein und bei Infektionsausbrüchen als Bindeglied zwischen Behörden und Schulleitung fungieren.

3.2.4 Zu Frage 4:

Könnte sich die Regierung einen Ablauf vorstellen, bei welchem die Kantonsärztin resp. der Kantonsarzt direkt mit den Gemeindepräsidien oder den Schulleitungen kommuniziert und Anleitungen im Epidemie-/Pandemiefall gibt?

Bei Ausbruch einer meldepflichtigen Infektionskrankheit ist es bereits gegenwärtig üblich, dass Schulleitungen direkt mit dem kantonsärztlichen Dienst Kontakt aufnehmen. Wenn eine Umgebungsuntersuchung notwendig wird, leitet der kantonsärztliche Dienst die notwendigen Schritte ein und übernimmt die Umgebungsabklärung, informiert die Kontaktpersonen, die Schulleitungen und ordnet allfällige Massnahmen an. Die Schulärztin oder der Schularzt kann den kantonsärztlichen Dienst bei der Kontrolle der Impfausweise unterstützen und dem kantonsärztlichen Dienst ungenügend geimpfte Kinder melden. Es ist wichtig, dass bei der Kontrolle der Impfausweise keine Fehler passieren und sämtliche Personen mit ungenügender Immunisierung unter Quarantäne gestellt werden können, weshalb die Aufgabe der Impfausweiskontrolle in der Regel vom kantonsärztlichen Dienst selbst gemacht wird und bei grossem Mengengerüst der schulärztliche Dienst als Unterstützung hinzugezogen wird.

Bei Ausbruch einer nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheit steht der kantonsärztliche Dienst der Schulärztin oder dem Schularzt subsidiär beratend zur Seite. Die Fallführung liegt jedoch bei der Gemeinde. Eine direkte Beratung der Gemeinden und Schulleitungen durch den kantonsärztlichen Dienst ist bei nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten nicht vorgesehen und aufgrund der vorhandenen Kapazitäten nicht möglich. Ohne Schulärztin oder Schularzt wären die Gemeinden und Schulen bei endemisch auftretenden, nicht meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten auf sich allein gestellt und es bestünde die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung der Infektionskrankheiten.

3.2.5 Zu Frage 5:

Braucht es gesetzliche Anpassungen, um die Schulärzte und Schulärztinnen von der Kontrollpflicht gegenüber ihren Berufskollegen und -kolleginnen zu entlassen?

Schulärztinnen und Schulärzte kontrollieren nicht ihre Berufskolleginnen und -kollegen. Mit der Überprüfung der Gesundheitskarten durch die Schulärztin oder den Schularzt sollen Impflücken aufgedeckt werden. Dadurch können fehlende Untersuchungen und Impfungen im besten Fall unkompliziert nachgeholt werden. Die Überprüfung des Impfstatus ist eine Grundaufgabe der schulärztlichen Dienste und wird auch in den meisten anderen Kantonen so gehandhabt.

3.2.6 Zu Frage 6:

Können einzelne Aufgaben den Schulverwaltungen übertragen werden?

Alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit den schulärztlichen Untersuchungen können an die Gemeindeverwaltung delegiert werden. Dazu gehören beispielsweise der Versand von Informationsmaterial an die Schülerinnen und Schüler, die Kontrolle der Formulare über durchgeführte bzw. nicht gewünschte Untersuchungen, die Abrechnung von Reihenuntersuchungen oder Reihenimpfungen. Es handelt sich folglich um alle Aufgaben im Zusammenhang mit schulärztlichen Untersuchungen, die keine Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten erfordern. Die eigentliche medizinische Untersuchung der Kinder- und Jugendlichen kann nicht an die Schulverwaltung übertragen werden und muss von Gesundheitsfachpersonen erbracht werden.

Aktuell unterstützt der Kanton ein Pilotprojekt betreffend den Einsatz nicht-ärztlicher Gesundheitsfachpersonen für schulärztliche Untersuchungen. In diesem Rahmen soll geklärt werden, ob ein Teil der schulärztlichen Untersuchungen durch spezifisch geschulte, nicht-ärztliche Gesundheitsfachpersonen erbracht werden kann.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat